
o 25. Jahrgang

o Ausgabetag

17.10.2011

Nr.

13

Inhaltsangabe

- 34/2011 Öffentliche Bekanntmachung**
der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 für Bergbau und Energie
hier: keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens für die Anbindung der Gleise 4g, 4h und optional 4e an die Bahnhofsgleise der Hauptwerkstatt Grefrath
- 35/2011 Öffentliche Bekanntmachung**
der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung und Bodenordnung
hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost
- 36/2011 Öffentliche Bekanntmachung**
1.) 46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich in Frechen-Bachem, Berrenrather Straße (L 103)
2.) 47. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich in Frechen-Königsdorf, Freimersdorfer Weg
- 37/2011 Öffentliche Bekanntmachung**
In-Kraft-Treten der 4. Änderung des Bebauungsplans 74.1 F im Stadtteil Frechen zwischen Kölner Straße, Clarenbergweg, Hochstedenstraße und Gleisanlagen der HGK
- 38/2011 Öffentliche Bekanntmachung**
Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten von Reihengrabstätten

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

- 39/2011 Öffentliche Bekanntmachung**
Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
- 40/2011 Öffentliche Bekanntmachung**
Entwässerungssatzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011
- 41/2011 Öffentliche Bekanntmachung**
Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für
Grundstücksanschlüsse
- 42/2011 Öffentliche Bekanntmachung**
Satzung vom 13.10.2011 zur Aufhebung der „Gebührensatzung für die Entsorgung
von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.12.2000“
- 43/2011 Öffentliche Bekanntmachung**
Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen
für Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden
Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

**Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg,
Dezernat 61 gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Geschäftszeichen: 61. n 11 – 4.4 – 2011 - 04

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 für Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren, gibt bekannt, dass im Rahmen des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens für die Anbindung der Gleise 4g, 4h und optional 4e an die Bahnhofsgleise der Hauptwerkstatt Grefrath keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Auf Grund der geplanten Länge der Gleise von 180 m (drei Weichen) besteht gem. § 1, Ziffer 5 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. August 2005 (BGBl. I S. 2452) die Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit im Einzelfall nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1, Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o. g. Anlage zu befürchten sind.

Betreiber der Hauptwerkstätte Grefrath ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln.

Diese Festlegung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bezirksregierung Arnsberg, Bergverwaltung Düren,
den 10. Oktober 2011
Im Auftrag:

(Kaehler)

Öffentliche Bekanntmachung

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.42, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 33, Ländliche Entwicklung
und Bodenordnung -

Köln, den 22.09.2011
Tel.: 0221/147-2747

Flurbereinigung Hambach-Ost
Az.: 33.42 -17061-

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

I.

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 festgestellte Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost ist bisher durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 8 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden.

Nachstehende Grundstücke der Änderungsbeschlüsse 1 bis 8 sind dem Flurbereinigungsgebiet Hambach-Ost zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemeinde Elsdorf

Gemarkung Heppendorf

Flur 7 Nrn. 1, 2, 3, 8, 11, 13, 50, 51, 158, 240, 241, 242, 260, 261, 262, 263,
315, 316, 321

Flur 8 Nrn. 132, 133

Flur 15 Nrn. 30, 66, 98, 99, 100, 101

Flur 47 Nrn. 65, 67

Flur 48 Nrn. 49, 36/32

Flur 57 Nr. 54

Flur 58 Nrn. 11, 23

Stadt Kerpen

Gemarkung Blatzheim

Flur 1 Nrn. 396, 434, 435

Flur 25 Nrn. 85, 88, 90, 91, 115, 111, 112

Flur 28 Nrn. 34, 61, 67, 68,

Flur 29 Nrn. 1, 28, 130, 131, 134, 135, 137, 138, 140, 141, 143, 144, 145, 146,
147, 150, 165, 174

Flur 32 Nrn. 160, 161, 329

Flur 33 Nrn. 45, 86

Flur 34 Nrn. 1, 3, 21

Flur 35 Nrn. 3, 4, 38

Flur 44 Nr. 77

Gemarkung Manheim

Flur 8 Nrn. 34, 187

Flur 9 Nrn. 71, 72

Flur 22 Nrn. 6, 10, 11

Gemarkung Kerpen

Flur 19 Nr. 92

Flur 23 Nr. 82

Gemarkung Sindorf

Flur 3 Nr. 102, 103

Stadt Erftstadt

Gemarkung Lechenich

Flur 3 Nr. 45

II.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln,

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

L.S.

gez. Rehm
(Rehm)

Bekanntmachung der Stadt Frechen

- 1.) **46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich in Frechen-Bachem, Berrenrather Straße (L 103)**
- 2.) **47. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich in Frechen-Königsdorf, Freimersdorfer Weg**

zu 1.:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung am 29.09.11 beschlossen, das Verfahren zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich in Frechen-Bachem, zwischen Berrenrather Straße (L 103) und Holzstraße (B 264) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB (vereinfachtes Verfahren) in der derzeit gültigen Fassung einzuleiten und den Änderungsentwurf einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Städtebauliches Planungsziel:
Aufhebung der Darstellung *Grünflächen* mit der Zweckbestimmung *Friedhof* und stattdessen die Darstellung als Flächen für *Wald*

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Übersichtsplan vom 08.09.10 mit der Darstellung des Änderungsbereichs ist Bestandteil des Beschlusses.

zu 2.:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung am 29.09.11 beschlossen, das Verfahren zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich in Frechen-Königsdorf, südlich des Freimersdorfer Weges, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB (vereinfachtes Verfahren) in der derzeit gültigen Fassung einzuleiten und den Änderungsentwurf einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Städtebauliches Planungsziel:
Aufhebung der Darstellung *Grünflächen* mit der Zweckbestimmung *Friedhof* und stattdessen die Darstellung als Flächen für die *Landwirtschaft*.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Übersichtsplan vom 08.09.10 mit der Darstellung des Änderungsbereichs ist Bestandteil des Beschlusses.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Auslegung der vorg. Änderungsentwürfe des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung erfolgt in der Zeit vom

25.10.11 bis einschließlich 28.11.11

während nachstehender Öffnungszeiten des Rathauses:

montags bis mittwochs von
07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von
07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie freitags von
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen,
Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an:

Stadt Frechen
Der Bürgermeister
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen

Auskünfte zu den vorgenannten Änderungsentwürfen erteilt Herr Mülder in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz, Zimmer 309a, 3. Obergeschoss des Rathauses, Tel.: 02234/501-357 während der Dienststunden.

Hier besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter

www.stadt-frechen.de/planen_bauen_und_infrastruktur_bauleitplanung.php

eingesehen werden.

Datenschutzhinweis:

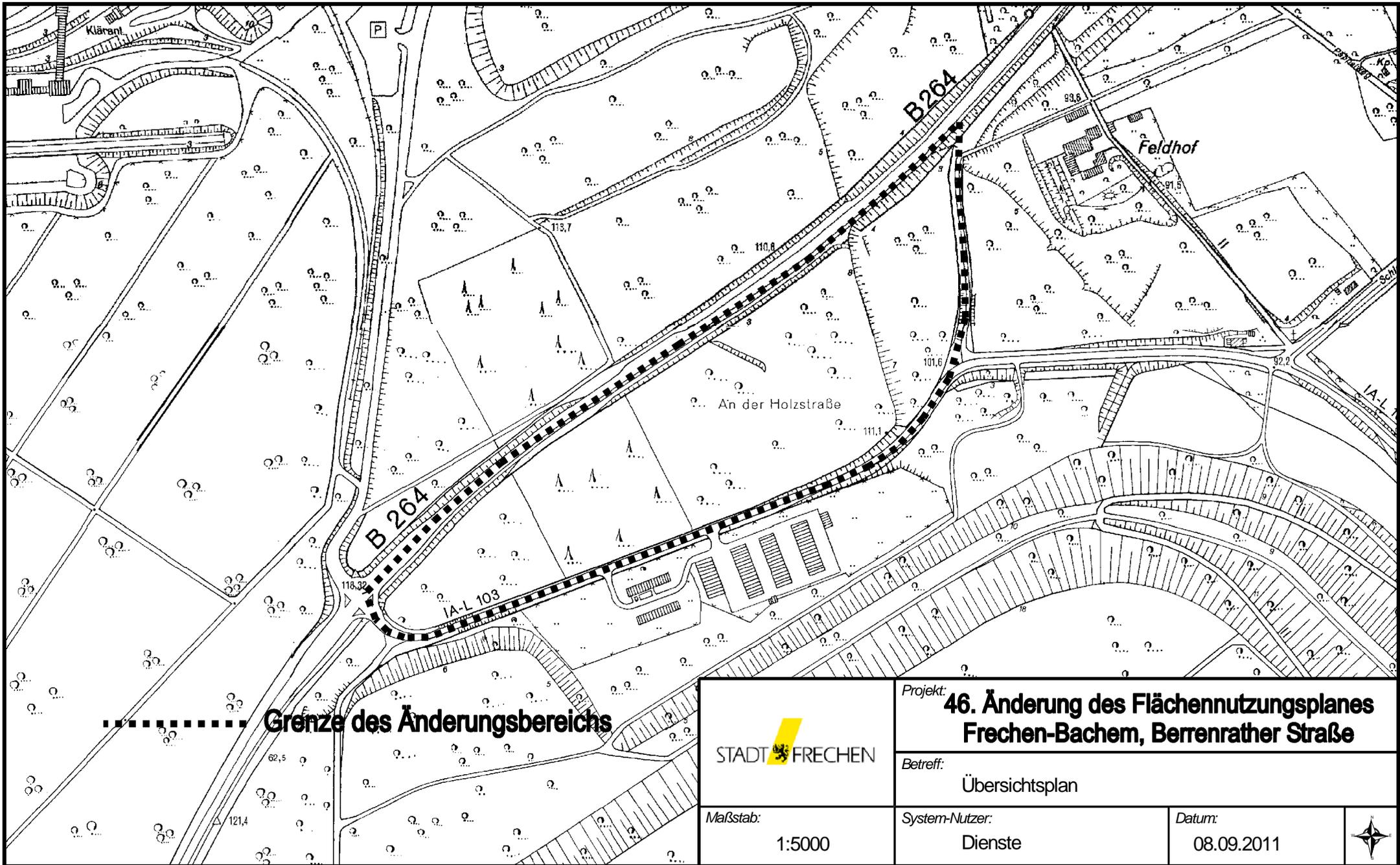
Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, den 12.10.11

Der Bürgermeister



Hans-Willi Meier



Grenze des Änderungsbereichs



Projekt: **46. Änderung des Flächennutzungsplanes
Frechen-Bachem, Berrenrather Straße**

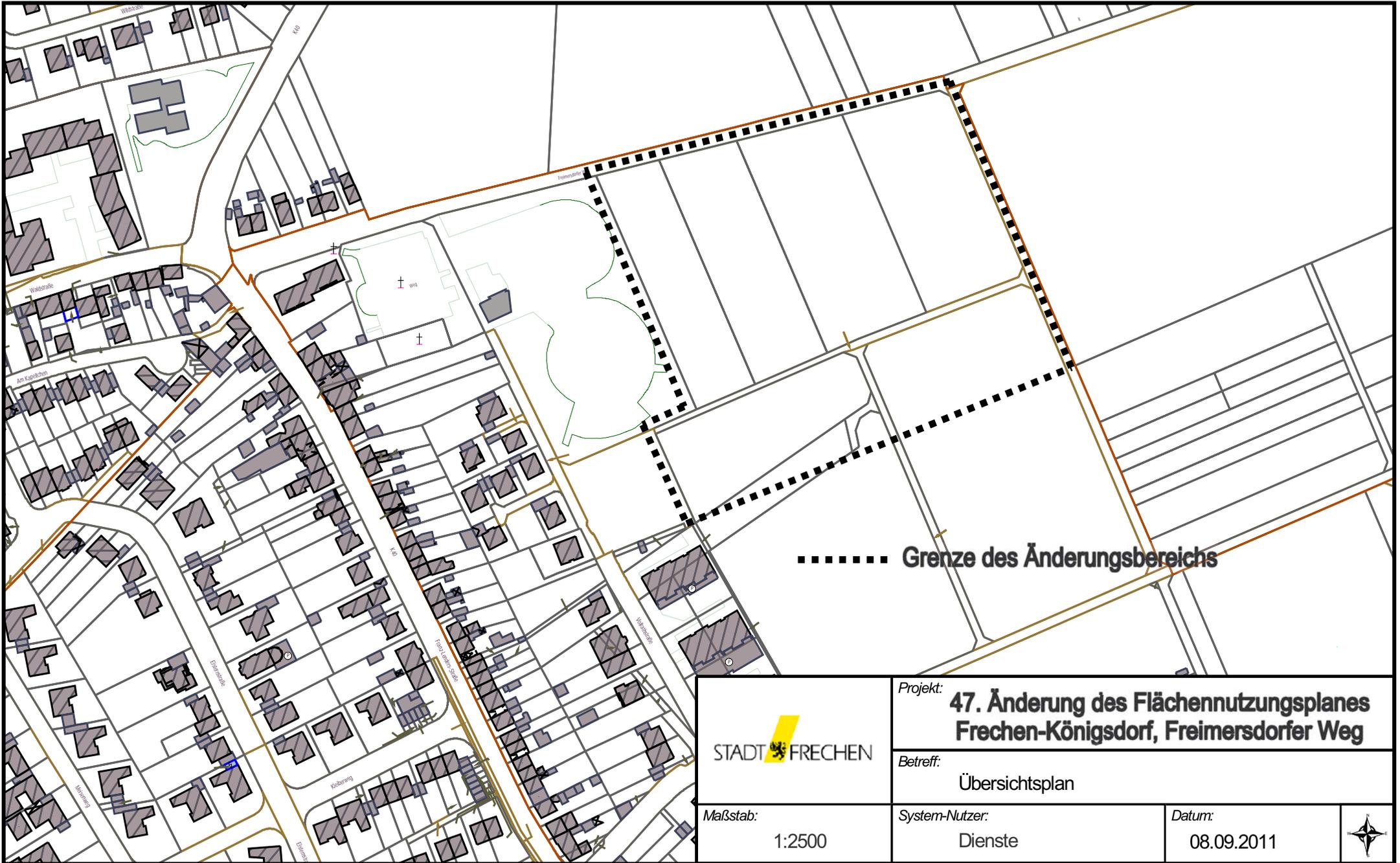
Betreff: **Übersichtsplan**

Maßstab:
1:5000

System-Nutzer:
Dienste

Datum:
08.09.2011





..... Grenze des Änderungsbereichs

 <p>STADT FRECHEN</p>	<p>Projekt: 47. Änderung des Flächennutzungsplanes Frechen-Königsdorf, Freimersdorfer Weg</p>		
	<p>Betreff: Übersichtsplan</p>		
<p>Maßstab: 1:2500</p>	<p>System-Nutzer: Dienste</p>	<p>Datum: 08.09.2011</p>	

Bekanntmachung der Stadt Frechen

In-Kraft-Treten der 4. Änderung des Bebauungsplans 74.1 F im Stadtteil Frechen zwischen Kölner Straße, Clarenbergweg, Hochstedenstraße und Gleisanlagen der HGK

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 11.10.2011 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74.1 F für den Bereich in Frechen zwischen Kölner Straße, Clarenbergweg, Hochstedenstraße und Gleisanlagen der HGK gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Übersichtsplan vom 07.06.2011 mit der Darstellung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74.1 F ist Bestandteil des Beschlusses.

Die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans werden im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Bei der Stadtverwaltung Frechen, in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz, 3. Obergeschoss des Rathauses, Johann-Schmitz-Platz 1-3, kann während der Dienststunden

- die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74.1 F und die Begründung zur 4. Änderung

eingesehen werden.

Jedermann kann die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74.1 F und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

1. Baugesetzbuch:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung NRW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht

- ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

*

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 11.10.2011 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

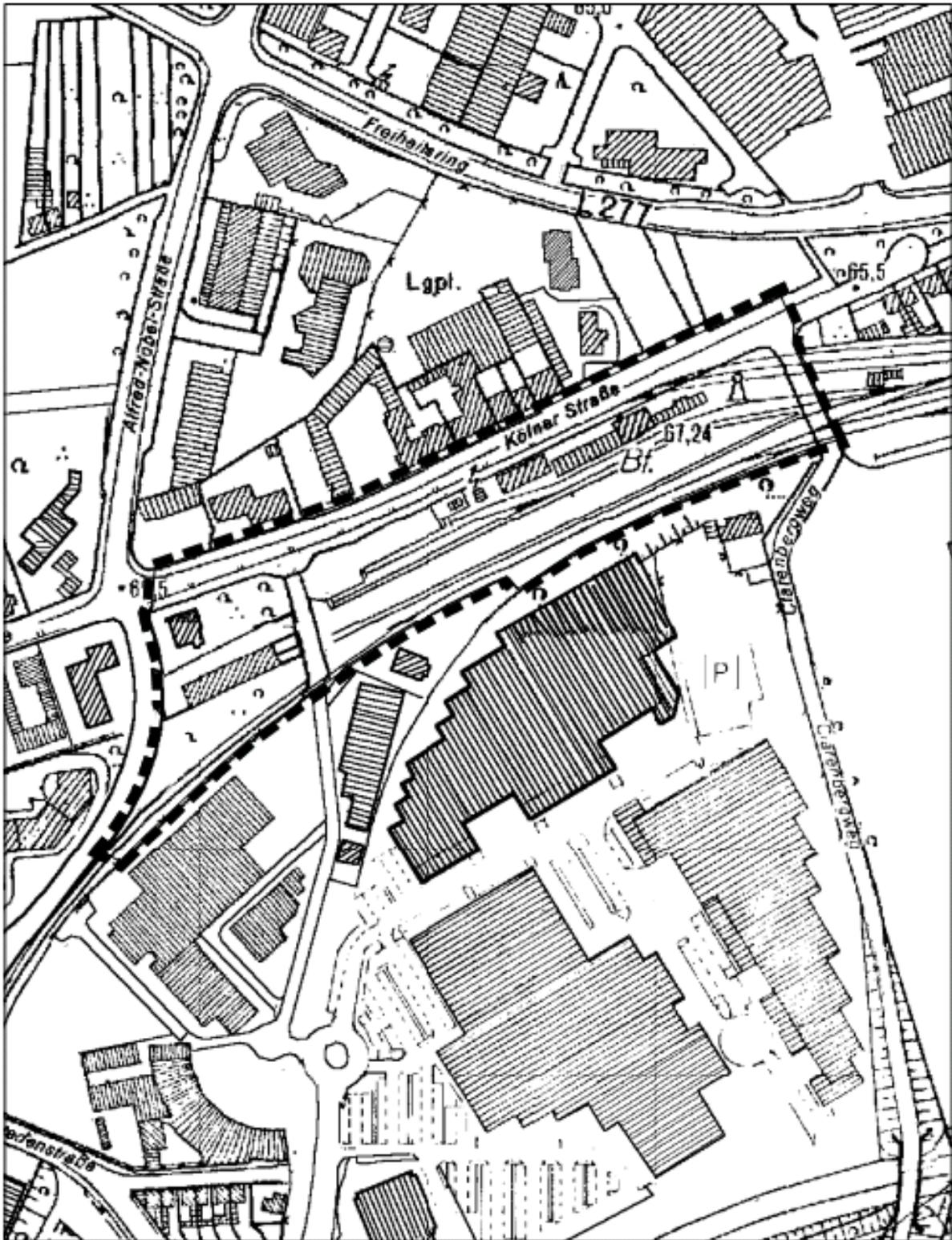
Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 74.1 F in Kraft.

Frechen, den 12.10.2011

Der Bürgermeister



Hans-Willi Meier



	STADT FRECHEN Der Bürgermeister		Fachdienst 6: Planen, Bauen und Infrastruktur Abteilung 6.61	
	Projekt: BP 74.1 F 4. Änderung		Partyp: Geltungsbereich	
	Planungsphase: Änderungsbeschluss		Projektverantwortlich: Ahrendt	
	Maßstab: 1 : 2500	Erstellt: 7.06.2011	AZ: Frechen Bahnhof	Blattnr.: 1



Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 6 der Bestattungs- und Friedhofssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist nach Ablauf des Nutzungsrechts für Wahl- und Reihengräber der jeweilige Nutzungsberechtigte, sofern eine schriftliche Benachrichtigung erfolglos war, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hinzuweisen.

Hier handelt es sich um Reihengrabstätten, die zusätzlich bereits mit einem farbigen Aufkleber seitens der Friedhofsverwaltung gekennzeichnet wurden.

St. Audomar:

Feld 33 Reihe 14 Nummer 3, 4, 6, 8, 10
Feld 46 Reihe 15 Nummer 1,3,4,6,7,9,10,11
Feld 46 Reihe 16 Nummer 2 bis 7, 9 bis 11
Feld 46 Reihe 17 Nummer 1-7, 9-10

Bachem:

Feld 05 Reihe 07 Nummer 1 bis 6a

Königsdorf Süd:

Feld 05 Reihe 03 Nummer 3 bis 10

Königsdorf Nord:

Feld 05 Reihe 03 Nummer 2, 4 bis 9

Grefrath:

Feld 01 Reihe 06 Nummer 41, 43, 44

Bitte nehmen Sie innerhalb der nächsten drei Monate Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, Telefon 02234/501-249 während der üblichen Öffnungszeiten auf.

Geschieht dies nicht bis zum 01.03.2012, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Nach § 26 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Frechen ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren.

Frechen, den 17.10.2011

Hans-Willi Meier



**Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die
Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 11.10.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Frechen betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

**§ 3
Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe



1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (3) Die weitergehenden Einleitungsbegrenzungen der Entwässerungssatzung der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.



- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung durch die Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) An eine abflusslose Sammelgrube sind alle Abläufe von auf dem entsprechenden Grundstück befindlichen Abwasseranfallstellen anzuschließen. Die Grube muss mit einem Füllstandsanzeiger mit Warnsignal bei Erreichen eines Füllstandes von 4/5 des Gesamtvolumens ausgestattet sein. Die Dichtheit der Grube ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6 **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.



- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zweck der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustands oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.



- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf Grundlage der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 11 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3 bis 6 sowie 8 und 9 dieser Satzung ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.



§ 13
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frechen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 28.02.1991 inklusive der hierzu beschlossenen 1. Änderung außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Frechen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 13.10.2011

Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Entwässerungssatzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 11.10.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebiets anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 und 2 LWG NRW und die Übergabe des Abwassers an den Erftverband bzw. an die Stadtentwässerungsbetriebe der Stadt Köln, ÄÖR,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Übergabe an den Erftverband oder Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Köln AÖR zur Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Frechen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung,
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzepts nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.



- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Grundstücksanschlussleitungen.



- c) Alle anderen Leitungen, die auf öffentlichen Flächen liegen, aber keine Grundstücksanschlussleitungen an den Hauptkanal sind, gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage; dies sind insbesondere Anschlussleitungen an die Grundstücksanschlussleitungen, z.B. Anbindungen von Regenfallrohren etc.
- d) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Entsorgung in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

7. Anschlussleitungen

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze des öffentlichen Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen können auch Sammelleitungen auf privaten Grundstücken sein, an die mehrere Gebäude oder Grundstücke gemeinsam angeschlossen sind.

8. Haustechnische Abwasseranlagen

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.



10. Abscheider

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Versickerungsanlage

Versickerungsanlagen sind Bauwerke, in denen gezielt Niederschlagswasser durch Versickern in den Untergrund dem Grundwasser zugeführt wird.

15. Übergabeschacht

Übergabeschächte im Sinne dieser Satzung sind begehbare Schächte mit einem Mindestdurchmesser von 1.000 mm.

16. Kontrollschacht

Kontrollschächte sind Inspektionsöffnungen, in die je nach Größe Reinigungsgeräte sowie Inspektions- und Prüfausrüstung eingebracht werden können.

17. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Behandeln, Einleiten, Nutzen, Versickern oder Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.



§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Frechen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in der ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Das gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).



§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser,
 12. Blut aus Schlachtungen,
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte,



17. Abwasser, das hinsichtlich der Beschaffenheit oder der Inhaltsstoffe die Grenzwerte nach Absatz 3 überschreitet,
18. Abwasser aus Tierversuchsanstalten,
19. Wasser über Überläufe aus Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (z.B. Versickerungsbecken und Verrieselungsanlagen), wenn diese nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Für die Einhaltung der Grenzwerte und sonstigen Begrenzungen ist die nicht abgesetzte homogenisierte Probe maßgebend, unabhängig davon, ob eine Stichprobe, eine qualifizierte Stichprobe oder eine Mischprobe entnommen wird. Die Probenahme erfolgt nach DIN 38 402 – A 11 in der jeweils geltenden Fassung. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
1. Allgemeine Parameter
- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1.1 | Temperatur | 35 ° C |
| 1.2 | pH-Wert | 6,5 bis 10,0 |
| 1.3 | absetzbare Stoffe | |
| | biologisch nicht abbaubar | 0,5 ml/l in 0,5 h |
| | biologisch abbaubar | |
| | darf nicht zu Verstopfungen in den Kanälen führen | |
2. Lipophile Stoffe nach DIN 38409, Teil 17
- | | | |
|--|--|----------|
| | | 250 mg/l |
|--|--|----------|
3. Kohlenwasserstoffe
- | | | |
|-----|--|----------|
| 3.1 | direkt abscheidbar nach DIN 1990 | 50 mg/l |
| 3.2 | nach physikalisch-chemischer Behandlung | 20 mg/l |
| 3.3 | AOX (Adsorbierbare organisch gebundene Halogene) | 1,0 mg/l |
| 3.4 | LHKW (Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe)
je Einzelstoff | 0,5 mg/l |
| | Summe aus KW als Chlor | 0,5 mg/l |
| 3.5 | Kohlenwasserstoffindex nach DIN EN ISO 9377-2 | 100 mg/l |



4. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

4.1	Arsen (As)	0,5 mg/l
4.2	Blei (Pb)	1,0 mg/l
4.3	Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
4.4	Chrom gesamt (Cr)	1,0 mg/l
4.5	Chrom VI (Cr-VI)	0,2 mg/l
4.6	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
4.7	Nickel (Ni)	1,0 mg/l
4.8	Silber (Ag)	0,5 mg/l
4.9	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
4.10	Zink (Zn)	2,0 mg/l

5. Anorganische Stoffe

5.1	Ammonium und Ammoniak-Stickstoffe (NH_4^+ , NH_3)	200 mg/l
5.2	Nitrit ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l
5.3	Cyanid gesamt (CN^-)	20 mg/l
5.4	Cyanid leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l
5.5	Sulfat (SO_4^{2-})	600 mg/l
5.6	Sulfid (S^{2-})	2,0 mg/l
5.7	Fluorid (F^-)	50 mg/l
5.8	Phosphor (P)	15 mg/l
5.9	Chlor freies (Cl^-)	0,5 mg/l

6. Organische halogenfreie Lösungsmittel

- 6.1 mit Wasser mischbar und biologisch abbaubar
 Löslichkeitswert bzw. < 5 g/l TOC: Gesamter organischer Kohlenstoff



6.2	mit Wasser nicht mischbar	
6.3	wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	physikalische Abscheidung 100 mg/l
6.4	Kohlenwasserstoffindex	100 mg/l

Es werden bei Untersuchungen nur Ergebnisse von Laboratorien anerkannt, die erfolgreich am Ringversuch mit wässrigen Medien des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) teilgenommen haben. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen – keine Dachflächen – nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 20 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn diese die Anforderungen nach Abs. 1 bis 3 erfüllen. Über die zulässige Einleitung von in Absatz 3 nicht aufgeführten Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall. Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche, Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen. Die Unbedenklichkeit muss vom Einleiter nachgewiesen werden. Ausnahmen, Zustimmungen und Befreiungen sowie zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,



2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält. Bei Gefahr im Verzug können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

Die Stadt kann den Einbau eines Absperrschiebers auf dem Grundstück des Einleiters fordern. Gleiches gilt für ein entsprechendes Hinweisschild, das die Lage des Schiebers benennt und an leicht aufzufindenden Stellen montiert werden muss.

§ 8 **Abscheideanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Für fetthaltiges Abwasser aus Gewerbebetrieben und Einrichtungen, in denen verstärkt fetthaltiges Abwasser anfällt, gilt, dass dieses Abwasser in geeignete und für die Bauart zugelassene Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Dies gilt nicht für Betriebe und Einrichtungen mit geringem Fettanteil im Abwasser, wie z.B. Backshops, Kioske etc., die ein haushaltsübliches Maß nicht überschreiten. Das Erfordernis zum Einbau von Abscheideanlagen bestimmt im Zweifelsfall die Stadt. Schlammfang und Abscheider müssen zweiwöchentlich – mindestens jedoch monatlich – entleert und gereinigt werden. Die Speicherkapazität des Abscheiders und des Schlammfanges darf nicht überschritten werden. Von den vorgenannten Fristen kann abgesehen werden, wenn ein Sachkundiger gemäß DIN 4040-100 die Anlage regelmäßig – mindestens monatlich – im Rahmen der Eigenkontrolle überwacht, bei Bedarf reparieren oder reinigen lässt und die Ergebnisse in ein Betriebstagebuch einträgt. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden.
- (4) Abscheideanlagen sind der Stadt mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme anzuzeigen.
- (5) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von diesem zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (6) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.



§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.



- (2) Ein besonderes begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers sichergestellt ist.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instandzuhalten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend der Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachts ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen oder selbst Prüfungen durchführen.



- Wird im Rahmen der Prüfungen durch die Stadt ein nicht ordnungsgemäßer Anschluss festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Aufwendungen für die Prüfung zu ersetzen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
 - (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Die Stadt legt die Rückstauenebene fest. Ist dies nicht ausdrücklich festgelegt, gilt als Rückstauenebene die Straßenhöhe an der Anschlussstelle.
 - (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Übergabeschacht auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines Übergabeschachts verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Übergabeschachts außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Übergabeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Übergabeschachts ist unzulässig. Bei Anschlüssen, bei denen der Einbau eines Übergabeschachts technisch nicht möglich ist, kann die Stadt Einrichtungen fordern, die dem Übergabeschacht in technischer Hinsicht am nächsten kommen.
 - (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung/ bis zum Übergabeschacht sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung/ des Übergabeschachts bestimmt die Stadt.
 - (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur Grundstücksgrenze führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Unternehmen für die Herstellung, bauliche Unterhaltung und Sanierung von Grundstücksentwässerungen haben dem Abwasserbeseitigungspflichtigen den Nachweis über die fachliche Eignung zu erbringen.
 - (7) Die Herstellung, Erneuerung, Instandsetzung, Veränderung, Beseitigung sowie Entwässerung der Grundstücksanschlussleitung führt die Stadt aus. Dazu kann sich die Stadt eines Vertragsunternehmens bedienen.
 - (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.



- (9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die geplante Herstellung oder Änderung technisch einwandfrei ist. Dazu ist erforderlich, dass
- die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
 - die Vorgaben der Kanalauskunft übernommen werden,
 - das für eine Gewährleistung der minimalen und maximalen Fließgeschwindigkeit notwendige Gefälle vorliegt und
 - im Einzelfall die von der Stadt mitgeteilten Vorgaben eingehalten werden.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Kanalgrundstücksanschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.
- (3) Die Stadt kann die Vorlage eines Entwässerungsgesuchs fordern. Hieraus können sich weitere Forderungen ergeben, die zur Sicherung des Bestands und Unterhaltung der Abwasseranlage sowie der Einhaltung des § 7 erforderlich sind.

§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie der hierüber gesondert erlassenen Satzung der Stadt Frechen.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.



§ 16 Ersatzanspruch

- (1) Der Ersatzanspruch für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen sowie für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge bereits nach der hierüber erlassenen Satzung erhoben wurden oder zu erheben sind, ist der Kostenersatz im 4. Abschnitt der „Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Der Ersatzanspruch liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht.
- (3) Schuldner des Ersatzanspruchs ist der Anschlussnehmer. Mehrere Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind Gesamtschuldner. Erhalten mehrere im Rahmen des § 13 Abs. 9 eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so haften die Eigentümer (Erbbauberechtigten) als Gesamtschuldner.

§ 17 Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheids der zuständigen Wasserbehörde.

§ 18 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 19 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen. Die Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.



- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 17 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind befugt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 20 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustands oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlage oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 21 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.



- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22

Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren

- (1) Zum Ersatz des Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge nach der zu dieser Satzung erlassenen Anschlussbeitragsatzung erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage bzw. für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer werden Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben,
 8. §§ 12 Absatz 4 und 13 Absatz 4 die Prüfschächte, Inspektionsöffnungen oder Einstiegsschächte nicht frei zugänglich hält,
 9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,



10. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
 11. § 15 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen gemäß der Satzung zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 5 LWG NRW für Grundstücke in Frechen auf Dichtigkeit prüfen lässt,
 12. § 17 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 13. § 19 Absatz 3 die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt mit Berechtigungsausweis Beauftragten daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Frechen vom 30.12.1996 inklusive der hierzu beschlossenen 1. Änderung außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Frechen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 13.10.2011



Hans-Willi Meier
Bürgermeister



Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 11.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Frechen Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Frechen und § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Frechen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in den jeweils geltenden Fassungen stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffe von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal). Die Stadt kann sich bei der Bereitstellung der erforderlichen Anlagen Dritter bedienen.
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: A Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach den §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.



- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
1. die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
 2. die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 3. die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 12 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine den Anforderungen des § 57 LWG NRW entsprechende Kleinkläranlage haben.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Frechen erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4) zuzüglich dem Wasser aus Regenwassernutzungsanlagen.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5), abzüglich der Flächen, die in Regenwassernutzungsanlagen eingeleitet werden.

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).



- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen und der Stadt zum Hauptablesezeitpunkt des Wasserversorgers den Vorjahresverbrauch mitzuteilen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die vom Gebührenpflichtigen auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen sind zum Hauptablesezeitpunkt des Wasserversorgers zu ermitteln und der Stadt mitzuteilen.
- (6) Für die Benutzung nach den Absätzen 1 bis 4 wird für die Gebühren nach § 6 Abs. 4 KAG NRW grundsätzlich von dem Verbrauch ausgegangen, den das Versorgungsunternehmen im Vorjahr seiner Wasserabrechnung zugrunde gelegt hat. Die ermittelte Wassermenge bezieht sich in der Regel auf einen Zeitraum von 12 Monaten. Bei Neuanschluss und bei wesentlichen Änderungen in der Nutzung des Grundstücks wird der Wasserverbrauch geschätzt.



Der Schätzung liegen Pauschalwerte (4 m³ pro Person und Monat) oder auf 12 Monate hochgerechnete Verbrauchsmengen kürzerer Zeiträume zugrunde. Die endgültige Abrechnung dieser geschätzten Wassermenge erfolgt, wenn der erste volle Jahreswasserverbrauch bekannt ist.

- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,96 €

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.



- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche jährlich 1,19 €

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW.



§ 9
Abschlagszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrags der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10
Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11
Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung bemisst sich die Gebühr nach dem Frischwassermaßstab. § 3 Abs. 2 und § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Die Gebühr wird entsprechend § 4 Abs. 7 dieser Satzung erhoben.
- (3) Bezüglich der Fälligkeit gelten die §§ 8 und 9 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

§ 12
Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr je m³ abgefahrenem Klärschlamm beträgt
- | | |
|--------------------------|---------|
| bis 30.000 mg/l CSB Wert | 75,69 € |
| ab 30.000 mg/l CSB Wert | 93,49 € |
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.



2. Abschnitt: B
Besondere Gebührenrechtliche Regelungen

§ 13
Gebührentatbestand

- (1) Zur Überprüfung der Einleitungsbestimmungen nach § 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung ist die Stadt jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Zu diesem Zweck führt die Stadt physikalische, chemische und biologische Untersuchungen von Abwässern und Schlämmen durch. Die Stadt bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme.

§ 14
Gebührenbescheid

- (1) Gebührenpflichtig sind alle von der Stadt durchgeführten Untersuchungen. Gebührenschuldner ist der Anschlussberechtigte.
- (2) Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer die Abwasseruntersuchungen selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat.
- (3) Für mehrere Abwasseruntersuchungen werden die darin vorgesehenen Gebühren nach § 17 nebeneinander erhoben, auch wenn diese Untersuchungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
- (4) Haben mehrere Beteiligte eine Abwasseruntersuchung beantragt oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

§ 15
Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 16
Auskunftspflicht

Die in § 14 genannten Gebührenpflichtigen und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind unbeschadet der in dieser Satzung und in der Abwassersatzung getroffenen Sonderregelungen verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen und den Vertretern der Stadt Frechen ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken und zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken zu gewähren.



§ 17 Gebührentarif

- (1) Für die Überprüfung der Einleitungsbestimmungen nach § 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Die Gebühren berechnen sich
 - a) für die Analyse der entnommenen Proben nach den tatsächlich entstandenen Laborkosten. Die Analysen werden von den jeweiligen Kläranlagenbetreibern, in deren Einzugsgebiet die Kontrollen fallen, durchgeführt,
 - b) für den Einsatz von Arbeitskräften mit 53,45 €/Std. und Person,
 - c) für den Einsatz von Fahrzeugen mit
 1. 70,99 €/Std. für einen Saugspülwagen und mit
 2. 17,53 €/Std. für einen Kleintransporter.

Abgerechnet werden der Einsatz von Arbeitskräften und Fahrzeugen je angefangener Viertelstunde ab dem Verlassen der Betriebsstätte.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 18 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwands der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss die an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und



3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnitts dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 20 **Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Erschließungsstraße angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.



- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 125 v.H.
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 150 v.H.
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 175 v.H.
 - d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 195 v.H.
 - e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 215 v.H.
 - f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 235 v.H.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die tatsächlich überwiegend gewerblich oder anders qualifiziert genutzt werden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 Prozentpunkte. Unter einer qualifizierten Nutzung ist jede Nutzung zu verstehen, die erhöhten Ziel- und Quellverkehr auslöst (z.B. Büro-, Praxis-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäude oder Alten-, Altenwohn- oder Altenpflegeheime). Dies gilt auch für Grundstücke im unbeplanten Bereich, die aufgrund der auf dem Grundstück bereits vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre sowie für Grundstücke, die tatsächlich in überwiegend gewerblicher Weise oder anderer qualifizierter Art genutzt werden.



- (8) Bei Kirchengebäuden (Gotteshäusern) wird die Zahl der Geschosse, unabhängig von der tatsächlichen Gebäudehöhe auf max. 2 begrenzt. Schornsteine, Kirchtürme, Aussichtstürme etc., die im Zusammenhang mit einem weiteren Bauwerk auf dem Grundstück stehen, bleiben unberücksichtigt.
- (9) Bei Grundstücken, für die eine Nutzung ohne Bebauung (z.B. Sportplätze etc.) zugelassen ist oder auf denen nur Stellplätze gebaut werden dürfen, wird die Grundstücksfläche mit 100 v.H. zu Grunde gelegt.

§ 21 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 8,00 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 40 % des Beitrags,
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 60 % des Beitrags,
 - c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu entrichten.

§ 22 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 19 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 21 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 23 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.



Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 24 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 25 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung der ersten Grundstücksanschlussleitung nach Inkrafttreten dieser Satzung ist im Kanalanschlussbeitrag nach § 21 dieser Satzung enthalten.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung zusätzlicher Anschlussleitungen, auch bei nachträglicher Teilung des Grundstücks, ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (4) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung vom Hauptkanal der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

§ 26 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen für nach der Anschlussbeitragssatzung vom 18.12.1990 beitragspflichtige Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge bereits nach der Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadt Frechen - Anschlussbeitragssatzung vom 18.12.1990 – oder einer früheren satzungsmäßigen Regelung erhoben wurden oder noch zu erheben sind, ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW der Aufwand für die Herstellung jeder Grundstücksanschlussleitung zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.



- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung vom Hauptkanal der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

§ 27

Ermittlung des Ersatzanspruchs

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung einer Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
- (2) Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung für
- | | |
|--|------------|
| a) Rohrdurchmesser bis einschließlich DN 150 | 790,00 € |
| b) Rohrdurchmesser DN 200 | 1.010,00 € |
| c) Rohrdurchmesser ab DN 250 | 1.620,00 € |
- (3) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 28

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 29

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 30

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheids fällig.



§ 31
Ablösung von Anschlussbeiträgen

- (1) Der Betrag einer Ablösung von Anschlussbeiträgen nach § 8 KAG NRW richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Über Ablösungen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.
- (3) Wird mit Erschließungsvertrag vereinbart, dass der Erschließungsträger auch auf eigene Kosten Grundstücksanschlussleitungen herstellt, so wird dem Erschließungsträger für den ersten Anschluss ein Kostenersatz in Höhe von 212,00 € je Meter Anschlussleitung vergütet.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 32
Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 33
Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 34
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.



§ 35
Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 22.12.2000 inklusive der hierzu beschlossenen Änderungen außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Frechen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 13.10.2011



Hans-Willi Meier
Bürgermeister



**Satzung vom 13.10.2011 zur Aufhebung der
„Gebührensatzung für die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.12.2000“**

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 11.10.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die „Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.12.2000“ in der Fassung der 10. Änderung vom 17.12.2010 wird aufgehoben.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der „Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.12.2000“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der „Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.12.2000“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 13.10.2011



Hans-Willi Meier
Bürgermeister



Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege

Präambel

Aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz vom 25.07.2011 (GV.NRW. Seite 377 bis 392), hat der Rat der Stadt Frechen am 11.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen für Kinder oder Kindertagespflege erhebt die Stadt Frechen einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag. Die Beiträge werden in Abhängigkeit zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und der vereinbarten Betreuungsstunden pauschaliert festgesetzt.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung des höchsten, nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen, Betrages verpflichten.



§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Geldleistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) werden dem Einkommen hinzugerechnet, soweit diese den Grundbetrag von 300,00 € für das neugeborene Kind bzw. 600,00 € bei Mehrlingsgeburten überschreiten. Den Einkünften aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Ausübung eines Mandats, aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt (z.B. Beamte, Abgeordnete), ist ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Die Beitragserhebung erfolgt zunächst auf der Grundlage des nachzuweisenden Einkommens des dem Beitragszeitraum vorangehenden Kalenderjahres. Hat sich zum Zeitpunkt der Beitragserhebung bereits eine Änderung gegenüber dem Vorjahr ergeben oder ändert sich das Einkommen im Beitragszeitraum und wird hierdurch für die Beitragserhebung eine andere Einkommensgruppe maßgeblich, so ist das Zwölfwache des neu erzielten vollen Monatseinkommens zugrunde zu legen. Dann sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die im laufenden Jahr anfallen (z.B. Sonderzuwendungen, Urlaubs-, Weihnachtsgeld etc.). Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Beitragstabelle, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Betreuungsumfang und dem Jahreseinkommen. Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 erfolgt eine Einstufung in die erste Beitragsgruppe. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme und von Schließzeiten wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform und den Betreuungsumfang erhoben, für die das Kind angemeldet ist.
- (2) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.



- (3) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege besteht für die Dauer der Übernahme der Kosten für die Tagespflegebetreuung des Kindes durch die Stadt Frechen.

§ 6

Beitragsbefreiung/ Beitragsermäßigung

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine offene Ganztagsgrundschule oder nehmen eine Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Beitrag nur für ein Kind erhoben. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Ergeben sich gleich hohe Beiträge, so ist für das jüngste Kind der Beitrag zu zahlen. Eine Befreiung weiterer Kinder wird in jedem Fall vorgenommen, wenn für ein oder mehrere Kinder eine Beitragsbefreiung nach Abs. 1 vorgenommen wurde.
- (3) Erhält ein Kind neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder offenen Ganztagsgrundschule eine zusätzliche Randstundenbetreuung durch Kindertagespflege, so ist nur der höhere Beitrag für eine Betreuungsart unter Berücksichtigung des gesamten Betreuungsumfanges zu leisten.
- (4) Auf Antrag werden Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Bei der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung oder bei Antragstellung für eine Kindertagespflege geben die Beitragspflichtigen dem Träger der Einrichtung bzw. dem Jugendamt der Stadt Frechen ihre Namen und Anschrift und den Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes an. Der Träger der Kindertageseinrichtung übermittelt die Daten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten nach Abschluss des Betreuungsvertrags an das Jugendamt der Stadt Frechen.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern gegenüber der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage zur Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Dafür reichen sie den dafür vorgesehenen Vordruck „Erklärung zum Nachweis des Einkommens“ mit den erforderlichen Nachweisen (Einkommenssteuerbescheid, Verdienstabrechnungen etc.) ein.



Wird der Erklärungsvordruck nicht eingereicht oder werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder werden die geforderten Nachweise nicht geführt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder werden für jeden vollen Monat erhoben, für den ein Betreuungsvertrag besteht.
- (2) Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tagespflege werden grundsätzlich für jeden vollen Monat erhoben, für den die Tagespflegekosten durch die Stadt Frechen übernommen werden. Wird die Pflegegeldzahlung nach dem 15. eines Monats begonnen oder endet sie vor dem 15. eines Monats, so ist jeweils die Hälfte eines Monatsbeitrags zu leisten.
- (3) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Wird der Bescheid maschinell erstellt, so ist dieser ohne Unterschrift gültig.

§ 9

Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Frechen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 10

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Regelung als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien o.ä..
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frechen vom 02.07.2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz außer Kraft.



Anlage zur Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege

Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege			
Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag für die vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von Kindern <u>unter 3 Jahren</u>		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	40,00 €	54,00 €	68,00 €
bis 37.500,00 €	84,00 €	112,00 €	141,00 €
bis 50.000,00 €	125,00 €	166,00 €	208,00 €
bis 62.500,00 €	165,00 €	221,00 €	276,00 €
über 62.500,00 €	187,00 €	250,00 €	312,00 €

Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege			
Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag für die vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit von Kindern <u>ab 3 Jahren</u>		
	25 Std.	35 Std./ Hort	45 Std.
bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	25,00 €	26,00 €	41,00 €
bis 37.500,00 €	42,00 €	44,00 €	70,00 €
bis 50.000,00 €	69,00 €	73,00 €	115,00 €
bis 62.500,00 €	106,00 €	115,00 €	177,00 €
über 62.500,00 €	141,00 €	151,00 €	235,00 €

Für Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und die bis zum 31.10. des gleichen Jahres drei Jahre alt werden, wird von Beginn des Kindergartenjahres an der Beitrag für Dreijährige erhoben.

Für Kinder, die nach dem 01.11. drei Jahre alt werden, wird bis zu dem Monat, in dem sie drei Jahre alt werden, der Beitrag für unter Dreijährige erhoben. Ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, wird der Beitrag für Kinder ab drei Jahren erhoben.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Frechen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 13.10.2011



Hans-Willi Meier
Bürgermeister